

1
2
3
4
5
6
7
8

9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie**
**„Richtlinie zur Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
– Förderwettbewerb“**
vom **XX.XX.2021**

Inhalt

1. Präambel	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Begriffsbestimmungen.....	3
4. Förderziel.....	4
5. Gegenstand der Förderung	4
6. Fördernehmer	6
7. Fördervoraussetzungen	7
7.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
7.2 Voraussetzungen für Contractoren	7
7.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	8
7.4 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Wettbewerb	8
8. Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie Auswahlkriterium.....	10
8.1 Art und Umfang der Förderung.....	10
8.2 Höhe der Förderung	10
8.3 Auswahlkriterium.....	10
8.4 Kumulierungsverbot.....	10
9. Verfahren	10
9.1 Einschaltung eines Projektträgers.....	10
9.2 Bewerbungsverfahren	11
9.3 Zeitpunkt der Antragstellung/Vorhabenbeginn	12
9.4 Bewilligungsverfahren	12
9.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	12
9.6 Verwendungsnachweisverfahren	12
9.7 Subventionserheblichkeit.....	13
9.8 Zu beachtende Vorschriften	13
9.9 Auskunft.....	14
10. Geltungsdauer	14

39 1. Präambel

40 Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgrei-
41 fende Transformation seiner Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet.

42 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um min-
43 destens 65 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern und sich international und EU-
44 weit zu entsprechenden Reduktionen verpflichtet. Bis zum Jahr 2040 sollen die CO₂-Emissio-
45 nen um 88 Prozent verringert werden und Klimaneutralität soll zum Jahr 2045 erreicht werden.
46 Neben dem Ausbau neuer Erzeugungskapazitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien
47 und der damit verbundenen Infrastruktur (Netze, Speicher) steht die Senkung des Energiever-
48 brauchs durch die Steigerung der Energieeffizienz im Fokus der Energiewende.

49 Mit den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung dieser Klima- und Energieziele konn-
50 ten deutliche Fortschritte beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz erzielt werden und so
51 die Treibhausgasemissionen in der Industrie zwischen 1990 und 2019 um rund 34 Prozent
52 gesenkt werden. Dennoch zeigen wissenschaftliche Analysen, dass zur Erreichung der ver-
53 bindlichen 2030-Ziele weitere Anstrengungen notwendig sind.

54 Eine Maßnahme zur Unterstützung der Zielerreichung ist die grundsätzlich akteurs-, sektor-
55 und technologieoffene „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirt-
56 schaft - Förderwettbewerb“, die eine Weiterentwicklung des 2016 eingeführten Förderpro-
57 gramms „Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen:
58 Stromeffizienzpotentiale nutzen - STEP up!“ darstellt.

59 Seit seiner Einführung hat sich der Förderwettbewerb bewährt. Um die Beschlüsse der Bun-
60 desregierung und das gestiegene energie- und klimapolitische Ambitionsniveau zu berück-
61 sichtigen, wird der Förderwettbewerb mit dieser Richtlinie novelliert und erweitert. Insbeson-
62 dere sollen auch Maßnahmen im Bereich Ressourceneffizienz gefördert werden. Studien wei-
63 sen auf die Bedeutung von Ressourceneinsparungen zur Erreichung ambitionierter Energie-
64 effizienz- und Klimaziele hin, weshalb auch die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan
65 Energieeffizienz (NAPE 2.0) die Förderung von Ressourceneffizienz vorsieht.

66 2. Rechtsgrundlagen

67 Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbeson-
68 dere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 69 – §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den zu diesen Regelungen er-
70 lassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- 71 – der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
72 (ANBest-P);
- 73 – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme-
74 und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG);
- 75 – Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds;
- 76 – Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
77 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
78 Nr. 842/2006.

79 3. Begriffsbestimmungen

- 80 – CO₂-Einsparungen einer Energie- oder Ressourceneffizienzmaßnahme sind Einsparun-
81 gen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gem. „Allgemeinem Merk-
82 blatt“ zu dieser Richtlinie in CO₂-Menge als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet
83 werden.
- 84 – Unter Ressourcen sind im Sinne des Förderprogramms diejenigen Materialien und Ge-
85 genstände (beispielsweise Rohstoffe, Werkstoffe, Vorprodukte) zu verstehen, die im be-
86 trachteten Produktionsprozess unmittelbar verbraucht bzw. zum gewünschten Produkt
87 transformiert werden und daher für die Produktion laufend neu beschafft und eingesetzt
88 werden müssen. Auch Hilfs- und Betriebsstoffe werden als Ressourcen gewertet. Die
89 Produktionsanlage selbst stellt keine Ressource dar.
- 90 – Contractoren sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räum-
91 lichkeiten eines Auftraggebers Dienstleistungen zur Steigerung der Energie- und Ressour-
92 ceneffizienz erbringen, Investitionen tätigen oder Energie- bzw. Ressourceneffizienzmaß-
93 nahmen durchführen und dabei auf eigene Rechnung das finanzielle Risiko tragen, wobei
94 sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzie-
95 lung von Energie- bzw. Ressourceneffizienzverbesserungen und der Erfüllung anderer
96 vereinbarten Leistungskriterien richtet.
- 97 – Einsparkonzept ist die Darstellung des geplanten Vorhabens. Dies umfasst sowohl die
98 fachliche qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation und der geplan-
99 ten Maßnahmen als auch die Berechnung des Energie- und Ressourcenbedarfs vor und
100 nach Umsetzung der Maßnahme und der erwarteten Ressourcen- und CO₂-Einsparun-
101 gen.
- 102 – Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten für eine Investition in
103 materielle und immaterielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer (sofern der Antrag-
104 steller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist: inklusive Mehrwertsteuer) und müssen in un-
105 mittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Ressourcen-, Energieeffizienz
106 bzw. Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien stehen.
- 107 – Investitionsmehrkosten im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die für die Verbesse-
108 rung der Energie- und Ressourceneffizienz erforderlich sind und die Mehrkosten der Er-
109 zeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus
110 konventionellen Quellen. Erläuterungen zur Berechnung der Investitionsmehrkosten fin-
111 den sich im Merkblatt „Investitionsmehrkosten“.
- 112 – Nebenkosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation. Enthal-
113 ten sind insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss an vorhan-
114 dene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegenstandes. Die
115 Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steigerung der
116 Ressourcen- oder Energieeffizienz bzw. der Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbar-
117 en Energien stehen. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstel-
118 lenden Unternehmens resultieren.
- 119 – Transformationskonzept ist die Darstellung der längerfristigen Dekarbonisierungsstrategie
120 eines Unternehmens oder eines Standortes eines Unternehmens. Dies umfasst sowohl
121 die qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation (Zustand im Basis-
122 jahr) in Bezug auf ein CO₂-Minderungsziel und möglicher Maßnahmen mit denen das CO₂-
123 Ziel erreicht werden soll. Die Einzelheiten zur Erstellung regelt das Merkblatt „Transfor-
124 mationskonzepte“.

- 125 – Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von
126 ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirt-
127 schaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem be-
128 stimmten Markt anzubieten.
- 129 – Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen nach Nummer 5 der
130 Richtlinie.

131 4. Förderziel

132 Ziel dieser Richtlinie ist es, Energie- und Ressourceneffizienz durch Investitionen der Wirt-
133 schaft zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozess-
134 wärme auszubauen. Gefördert wird in einem grundsätzlich akteurs-, sektor- und technologie-
135 offenen wettbewerblichen Verfahren die Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der
136 Energie- und Ressourceneffizienz sowie Projekte zur Bereitstellung von erneuerbarer Pro-
137 zesswärme in Unternehmen.

138 Durch das Förderprogramm sollen der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen gesenkt
139 und die Verbreitung von Hocheffizienztechnologien unterstützt werden. In Summe sollen die
140 durch das Förderprogramm bis Ende 2026 angestoßenen Maßnahmen pro Jahr Einsparungen
141 in Höhe von 1,5 Millionen Tonnen CO₂ und sechs Terawattstunden (TWh) Endenergiever-
142 brauch erzielen. Damit leistet der Förderwettbewerb sowohl einen konkreten Beitrag zur Errei-
143 chung der Klima- und Energieziele als auch zur geplanten Verringerung des Primärenergie-
144 verbrauchs und der Umsetzung des Art. 7 der Energieeffizienzrichtlinie (EED).

145 5. Gegenstand der Förderung

146 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Opti-
147 mierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der
148 Energie- oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energiever-
149 brauchs oder CO₂-intensiver Ressourcen in Unternehmen beitragen:

- 150 – Prozess- und Verfahrensumstellungen die zu Energie- und Ressourceneinsparungen
151 führen, insbesondere energie- und ressourceneffiziente Technologien sowie energie-
152 und ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen wie z. B. der Ein-
153 satz effizienter Anlagen und Maschinen, der Austausch einzelner Komponenten so-
154 wie die energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des
155 Verfahrens;
- 156 – Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht, wie z. B. Ein-
157 bindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderli-
158 chen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärme-
159 netze inklusive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z. B. Organic
160 Rankine Cycle-Technologie (ORC));
- 161 – Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung sind förder-
162 fähig, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiter-
163 verarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.

- 164 – Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte wie
165 z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kälte-
166 tespeicherung;
167 – Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten
168 im Produktionsprozess wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische
169 Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen oder Vermeidung von Produktions-
170 abfällen;
171 – Maßnahmen zum Wechsel auf CO₂-ärmere Ressourcen
172 – Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:
173 - Solarkollektoranlagen,
174 - Biomasse-Anlagen,
175 - Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen;
176 – Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) sowie zugehörige Software zur
177 Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten
178 Anlagen und Prozesse, sofern sie die Energieeffizienz erhöhen.

179 Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts auf Grund-
180 lage der Fördervoraussetzungen nach Nummer 7.4 sowie die Umsetzungsbegleitung der ge-
181 förderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater.

182 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- 183 - Maßnahmen und Vorhabeninhalte, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine
184 behördliche Anordnung verpflichtet;
185 - Anträge, Genehmigungen und Zertifikate, zu denen ein Gesetz oder eine behördliche
186 Anordnung verpflichtet;
187 - bereits begonnene Maßnahmen;
188 - bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen
189 in Prozessen bewirken;
190 - Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen,
191 - der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
192
193 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
194 - Anlagen, Komponenten und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend
195 einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
196
197 - Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom
198 Antragsteller selbst hergestellt werden; als Eigenleistungen gelten auch Leistungen
199 zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der
200 EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
201 - Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben
202 des Antragstellers;
203 - Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes;
204 - Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt
205 werden;
206 - CO₂-Einsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger
207 erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen
208 der Maßnahme ausmachen;

Investitionsprogramm – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb

- 209 - Anschaffung von Anlagen die mit Kohle oder Öl betrieben werden;
- 210 - Maßnahmen an Anlagen die mit Kohle betrieben werden;
- 211 - Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisie-
- 212 rung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- 213 - Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Ge-
- 214 setz (EEG) gefördert werden können mit Ausnahme von Maßnahmen zur Pro-
- 215 zesswärmebereitstellung aus oben genannten erneuerbaren Energien;
- 216 - Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Pro-
- 217 zesswärmebereitstellung aus oben genannten erneuerbaren Energien;
- 218 - Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnah-
- 219 men zur Erschließung bislang ungenutzter Abwärmepotenziale der Abgasströme
- 220 an Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden;
- 221 - Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können;
- 222 - Der Wechsel von einem erneuerbaren Energieträger auf einen fossilen Energie-
- 223 träger;
- 224 - Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von thermischer oder elektrischer Ener-
- 225 gie zum Zwecke der Einspeisung in ein öffentliches Netz mit Ausnahme von Maß-
- 226 nahmen zur Abwärmenutzung.

227 Vor der Planung und Durchführung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen wird
228 empfohlen, eine Energie- und Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. In diesem Zusam-
229 menhang kann die Machbarkeit eines Projekts von einem Energieberater geprüft werden und
230 die Erstellung des nach Nr. 7.4 geforderten Einsparkonzeptes gefördert werden. Hierfür steht
231 das vom BMWi finanzierte und über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
232 (BAFA) bereitgestellte Programm „Beratungsprogramm „Bundesförderung der Energiebera-
233 tung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) bereit. Energieberater sind in der
234 Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-](http://www.energie-effizienz-experten.de)
235 [experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Machbarkeit eines Projekts und die Erstel-
236 lung des geforderten Einsparkonzeptes auch im Rahmen eines Transformationskonzeptes ge-
237 gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zu-
238 schuss und Kredit“ vom XX.XX.2021 gefördert werden. Wird das Einsparkonzept für ein bean-
239 tragtes Projekt im Rahmen des genannten Energieberatungsprogrammes oder im Rahmen
240 eines Transformationskonzeptes erstellt und gefördert, so können die Kosten dafür nur einmal
241 geltend gemacht werden.

242 6. Fördernehmer

243 Antragsberechtigt sind mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland:

- 244 - Private Unternehmen,
- 245 - kommunale Unternehmen,
- 246 - freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit
- 247 genutzt wird,
- 248 - Contractoren, die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen für ein antragsberechtig-
- 249 tes Unternehmen durchführen.

250 Nicht antragsberechtigt sind:

- 251 - Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe,
252 - Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, dazu
253 gehören unter anderem:
- 254 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr.
255 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
256 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der
257 Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr.
258 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des
259 Rates (35). Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als
260 auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den
261 anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten
262 oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tä-
263 tigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
 - 264 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses
265 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von dem-
266 selben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnen-
267 markt nicht nachgekommen sind,
 - 268 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in
269 Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der AGVO, also insbesondere Antragsteller,
270 über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
271 sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozess-
272 ordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe
273 verpflichtet sind.

274 7. Fördervoraussetzungen

275 7.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

276 Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch-
277 geführt werden.

278 Die nach dieser Richtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige
279 bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentspre-
280 chend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Inves-
281 tition nur dann veräußert werden, wenn deren zweckentsprechender Weiterbetrieb gegenüber
282 dem Projektträger nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten In-
283 vestition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die ge-
284 förderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch fest verbunden ist,
285 innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

286 Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten
287 Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten
288 Investition zu tragen.

289 7.2 Voraussetzungen für Contractoren

290 Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- 291 - Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder die
292 Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis ab-
293 schließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nummer 7.1 ge-
294 regelte Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten
295 Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Ver-
296 trag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen
297 Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- 298 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Er-
299 klärung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der
300 Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- 301 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Er-
302 klärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.9 dieser Richtlinie zustim-
303 men;
- 304 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Er-
305 klärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber
306 oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof ein-
307 verstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Ge-
308 schäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und
309 Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

310 Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

311 7.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

312 Die Gewährung der Förderung erfolgt nach gründlicher Prüfung (pflichtgemäßem Ermessen)
313 und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

314 7.4 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für den Wettbewerb

315 Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt
316 sein:

- 317 – Die Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten Ener-
318 gie- bzw. Ressourcenkosten ohne Förderung beträgt mindestens vier Jahre.

319
320 Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten bezo-
321 gen auf die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

322 Für die Energiekosten wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (in
323 Megawattstunden pro Jahr) und Energiepreis (in Euro pro Megawattstunde) gebildet.

324 Für die Ressourcenkosten wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource
325 (in Maßeinheit pro Jahr) und Ressourcenpreis (in Euro pro Maßeinheit) gebildet.

326 Die Amortisationszeit ist der Quotient aus förderfähigen Kosten (in Euro) und der
327 Summe aus den beiden gebildeten Produkten jeweils für Energie und Ressourcen (in
328 Euro pro Jahr).

329 Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche kei-
330 nerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine
331 Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

332 – Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben nach Nummer 5 betriebsbereit umgesetzt
333 werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel 36 Monate nach erfolgtem Zu-
334 wendungsbescheid. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag kos-
335 tenneutral verlängert werden. Die kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist nachvollziehbar
336 und plausibel zu begründen. Wenn das Vorhaben Teil eines Transformationskonzepts ge-
337 gemäß der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
338 - Zuschuss und Kredit“ vom XX.XX.2021 ist, kann bereits bei Antragstellung eine Verlän-
339 gerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden
340 soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden.

341 – Vorlage des ausgefüllten Einsparkonzepts.

342

343 Für das geplante Vorhaben ist die Erstellung eines Einsparkonzepts erforderlich, das die be-
344 antragten Maßnahmen vollständig abbildet, sowie die Berechnung der mit dem Vorhaben ein-
345 hergehenden Einsparungen an Endenergie, Ressourcen und CO₂ aufzeigt.

346 Grundlage für das Einsparkonzept sind die Richtlinie und die einschlägigen Merkblätter. Die
347 Merkblätter können unter der Internetadresse XXX abgerufen werden. Die Erstellung des
348 Einsparkonzeptes erfolgt über das vom BMWi bereitgestellte Online-Portal unter XXX. Not-
349 wendige Unterlagen, wie Angebote, Berechnungen oder ähnliches, können in das Einspar-
350 konzept eingebunden werden. Das erstellte Einsparkonzept und alle weiteren erforderlichen
351 Formulare müssen im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens eingereicht werden.

352 Im Einsparkonzept sind für einige Ressourcen und Brennstoffe bereits CO₂-Faktoren zur Be-
353 stimmung von Einsparungen festgelegt. Diese Werte sind verpflichtend zu verwenden. Die
354 CO₂-Faktoren werden regelmäßig aktualisiert. Sofern Ressourcen eingespart werden sollen,
355 die nicht im Einsparkonzept aufgeführt sind, können eigene CO₂-Faktoren verwendet wer-
356 den, deren Ermittlung nachgewiesen werden muss.

357 Ein Einsparkonzept ist durch einen Energieberater zu erstellen, der vom BAFA für das För-
358 derprogramm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und
359 Systeme: Modul 1“ gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energiebera-
360 tung für Nichtwohngebäude, Anlagen und System vom 13. November 2020 (Bundesanzeiger
361 (BAnz) Amtlicher Teil (AT) vom 11.12.2020 B2) zugelassen ist. Der Energieberater kann die
362 Umsetzung der Maßnahme begleiten, diese aber nicht selbst technisch umsetzen.

363 Es gelten folgende Ausnahmen:

364 Das Einsparkonzept kann auch unternehmensintern ohne Beteiligung eines zugelassenen
365 Energieberaters erstellt werden, sofern das antragstellende Unternehmen über ein zertifizier-
366 tes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/ EMAS verfügt.

367 Außerdem sind Contractoren, die nach ISO 50001 zertifiziert sind, zur Erstellung eines Ein-
368 sparkonzeptes für das jeweilige Contractingvorhaben berechtigt.

369 8. Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie Auswahlkriterium

370 8.1 Art und Umfang der Förderung

371 Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung (ein Teil der Kosten der Maßnahme wird
372 gefördert) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

373 Förderfähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten inklusive Nebenkosten gem. Merkblatt
374 „Investitionsmehrkosten“ (abrufbar unter XXX), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der
375 Umsetzung des beantragten Projekts stehen, notwendig und angemessen sind, sowie die Kos-
376 ten für die Erstellung oder Bestätigung des geforderten Einsparkonzepts (siehe Nummer 7.4).

377 8.2 Höhe der Förderung

378 Die Kosten der Maßnahme(n) können anteilig in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähi-
379 gen Kosten gefördert werden. Damit wird eine maximale Obergrenze der Förderquote fest-
380 gelegt; innerhalb dieser entscheidet de facto jeder Antragsteller selbst, welche Förderquote
381 er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten (siehe 8.3) – für sein Projekt bean-
382 tragt. Die maximale Fördersumme beträgt 10 Mio. Euro pro Vorhaben.

383 8.3 Auswahlkriterium

384 Zentrales Kriterium für die Förderentscheidung ist die je Fördereuro erreichte CO₂-Einspa-
385 rung pro Jahr („Fördereffizienz“). Hierzu werden alle zu einer Wettbewerbsrunde zugelasse-
386 nen Projektanträge entsprechend ihrer Fördereffizienz in eine Rangfolge gebracht und unter
387 Berücksichtigung der pro Wettbewerbsrunde zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. Bei
388 gleicher Fördereffizienz wird das Projekt mit der höheren absoluten CO₂-Einsparung bevor-
389 zugt.

390 8.4 Kumulierungsverbot

391 Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem EEG
392 oder dem KWKG – für die gleiche Maßnahme kumuliert werden. Im Falle eines Verstoßes
393 gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung ein-
394 schließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren. Eine parallele Antragstellung
395 im Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“
396 beim BAFA bzw. bei der KfW ist ebenfalls nicht gestattet.

397 9. Verfahren

398 9.1 Einschaltung eines Projektträgers

399 Mit der Betreuung des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in
400 der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ wird das BMWi einen Projektträger beauftragen. Der Pro-
401 jektträger und die Kontaktdaten werden nach Beendigung des Vergabeverfahrens unter
402 www.wettbewerb-energieeffizienz.de bekanntgegeben.

403 9.2 Bewerbungsverfahren

404 Bewerber können kontinuierlich Anträge für geplante Ressourcen- bzw. Energieeffizienzpro-
405 jekte gemäß dieser Richtlinie einreichen.

406 Es sind mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen vorgesehen.
407 Alle Anträge, die zu einem Wettbewerbsstichtag (Bewerbungsschluss) vorliegen, vollständig
408 und bewilligungsreif sind, werden zur jeweiligen Wettbewerbsrunde zugelassen. Wird das zur
409 Verfügung stehende Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde um 50 % vor Bewerbungsschluss
410 überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden (weitere In-
411 formationen: www.wettbewerb-energieeffizienz.de).

412 Beginn und Ende sowie die pro Wettbewerbsrunde zur Verfügung stehenden Mittel werden
413 auf der Website www.wettbewerb-energieeffizienz.de in der Regel vier Wochen vor Beginn
414 einer Wettbewerbsrunde bekannt gegeben.

415 Das Antragsverfahren ist zweistufig.

416 – Stufe 1 – Skizzenphase: In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim
417 Projektträger einzureichen, in welcher der Antragsteller und das geplante Vorhaben
418 kurz darzustellen sind. Für die Skizze ist ausschließlich die auf der Programmwebsite
419 zur Verfügung gestellte Vorlage bzw. ggf. ein vom Projektträger bereitgestelltes Online-
420 Skizzen-Tool zu verwenden (weitere Informationen: www.wettbewerb-energieeffizienz.de).
421

422 Die Skizzenphase dient dazu, vorab zu prüfen, ob ein Antragsteller generell antrags-
423 berechtigt ist und ob ein geplantes Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Einem För-
424 derinteressenten werden mit der Skizzenbewertung auch Hinweise zur weiteren An-
425 tragserarbeitung gegeben. Auf Basis einer Skizzenbewertung kann jedoch noch kein
426 Erfolg im Förderwettbewerb abgeleitet und somit keine Förderentscheidung getroffen
427 werden. Die Skizzenbewertung stellt einen bloßen Hinweis dar und ist rechtlich nicht
428 verbindlich.

429 Nach erfolgter Skizzenbewertung durch den Projektträger und Übermittlung der Erst-
430 einschätzung an den Skizzeneinreicher kann ein Antrag eingereicht werden. Eine Skiz-
431 zenbewertung durch den Projektträger erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche
432 nach Einreichung. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer
433 geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksich-
434 tigen.

435 – Stufe 2 – Antragstellung: Die zweite Stufe, die Antragstellung, erfolgt durch das an-
436 tragsberechtigte Unternehmen über das elektronische System „easy-Online“ [https://fo-
437 erderportal.bund.de/easyonline/](https://foerderportal.bund.de/easyonline/). Der Antrag nebst Anlagen muss elektronisch über
438 „easy-Online“ eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das
439 durch „easy-Online“ generierte Antragsformular spätestens 14 Tage nach elektroni-
440 scher Einreichung auch in schriftlich vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrie-
441 ben an den Projektträger gesendet werden, es sei denn, der Antrag wurde in „easy-
442 Online“ vollständig elektronisch signiert.

443 Jeweils aktuelle Vordrucke, Hinweise, Nebenbestimmungen sowie zu beachtende Merkblätter
444 können unter der Internetadresse <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de> abgerufen oder
445 auch direkt beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung des Einsparkonzeptes ist

446 ausschließlich die webbasierte Vorlage, die unter [www..... \(LINK\)](#) bereitgestellt wird, zu ver-
447 wenden.

448 Der Projektträger ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

449 Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, sind mit der Beantragung die in Num-
450 mer 7.2 genannten Unterlagen vorzulegen.

451 9.3 Zeitpunkt der Antragstellung/Vorhabenbeginn

452 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begon-
453 nen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden
454 Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contractingvertrages. Planungs-
455 und Beratungsleistungen (z. B. die Erstellung eines Einsparkonzeptes) dürfen vor der Antrag-
456 stellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs
457 des Antrags beim Projektträger maßgeblich.

458 9.4 Bewilligungsverfahren

459 Die Anträge (Stufe 2 des Antragsverfahrens) werden durch den Projektträger fachlich und
460 kaufmännisch-administrativ geprüft und bewertet. Dem Antragsteller wird ggf. in einer einma-
461 ligen Rückfragerunde die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu
462 den offenen Punkten zu nehmen, fehlende Anlagen zu ergänzen sowie ggf. notwendige An-
463 passungen zu den angegebenen Kosten und den erwarteten Einsparungen vorzunehmen.
464 Werden die in dieser Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Antrag
465 nicht zum Wettbewerb zugelassen und nicht gefördert.

466 Die Antragsteller werden vom Projektträger in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem
467 jeweiligen Stichtag einer Wettbewerbsrunde über das Ergebnis der Bewertung schriftlich in-
468 formiert (Wettbewerbszulassung oder Ablehnung). Alle zu einer Wettbewerbsrunde zugelas-
469 senen Anträge werden entsprechend ihrer Fördereffizienz in der Regel ebenfalls spätestens
470 sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag einer Wettbewerbsrunde in eine Rangfolge ge-
471 bracht und unter Berücksichtigung der pro Wettbewerbsrunde zur Verfügung stehenden Mittel
472 bewilligt. Nach Abschluss des Rankings erfolgt die Bescheidung (Bewilligung: Wettbewerbs-
473 gewinner, Ablehnung: Wettbewerbsverlierer). Zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht be-
474 rücksichtigte Vorhaben können in einer späteren Wettbewerbsrunde erneut eingereicht wer-
475 den, das erneute Einreichen einer Skizze ist entbehrlich.

476 9.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

477 Während der Laufzeit eines bewilligten Vorhabens kann der Antragsteller quartalsweise För-
478 dermittel auf Grundlage der entstandenen Kosten geltend machen, jedoch nur bis zu 50 % der
479 bewilligten Fördersumme. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Eingang und po-
480 sitivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Das Abrufverfahren
481 nach Nummer 1.4 der ANBest-P ist ausgeschlossen.

482 Abweichungen bzw. Änderungen von im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahmen sind
483 dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

484 9.6 Verwendungsnachweisverfahren

485 Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung
486 gelten die ANBest-P.

**Investitionsprogramm – Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirt-
schaft - Förderwettbewerb**

487 Neben dem vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger
488 Nachweis) sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- 489 - das (ggf. aktualisierte) Einsparkonzept und ggf. das Transformationskonzept;
- 490 - Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage(n) und Bestätigung der (je-
491 weiligen) Inbetriebnahme;
- 492 - Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten;
- 493 - Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen zur ord-
494 nungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts.

495 Bei Durchführung durch einen Contractor sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- 496 - Bestätigung durch den Contractor, dass bei Berücksichtigung der mit dem Unterneh-
497 men vereinbarten Zahlung und des bewilligten Zuschusses keine doppelte Finanzie-
498 rung der Maßnahme oder von Bestandteilen der Maßnahme erfolgt.
- 499 - Vom Contractor vorzulegende Bestätigung des Contracting-Nehmers, dass die Inves-
500 tition beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde.

501 Die Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnach-
502 weis) sind mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Un-
503 terlagen gemäß ANBest-P spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
504 bzw. Beendigung des Projektes beim Projektträger einzureichen. Ist der Verwendungszweck
505 nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist gemäß ANBest-P innerhalb von vier Mo-
506 naten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwi-
507 schennachweis zu führen.

508 Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die
509 Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

510 Der Projektträger ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

511 9.7 Subventionserheblichkeit

512 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264
513 des Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der An-
514 tragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten
515 nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen, sowie entsprechend VV Nummer 3.4.6 zu § 44
516 BHO, die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen benennt.

517 9.8 Zu beachtende Vorschriften

518 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, für den Nachweis und die
519 Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs-
520 bescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und
521 die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsver-
522 fahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden
523 sind.

524 Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

525 9.9 Auskunft

526 Den Beauftragten des BMWi oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den
527 Prüforgane der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen,
528 Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich
529 im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- 530 - sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem
531 Projektträger und dem BMWi zur Verfügung stehen;
- 532 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
533 von dem Projektträger, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle
534 auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder
535 in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für
536 die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung
537 beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungser-
538 gebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen
539 des Bundes und der Europäischen Union;
- 540 - er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Aus-
541 künfte gibt;
- 542 - das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur
543 Förderung bekannt gibt.

544 Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rahmen
545 einer Vor-Ort-Prüfung stichprobenartig überprüft.

546 10. Geltungsdauer

547 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 26. März 2019 (BAnz AT 29.03.2019 B1). Die Richt-
548 linie wird im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht; sie tritt am XX.XX.2021
549 in Kraft und endet vorbehaltlich einer Verlängerung mit Ablauf des 31.12.2026.

550

551 Berlin, den XX.XXXX 2021

552 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

553 Im Auftrag

554 Dr. Versen